

spruch ausnahmsweise abzulehnen ist. Es ist nur zu hoffen, daß dieses Urteil nicht als angebliches Grundsatzzurteil mißverstanden wird.

Die Beklagte nahm die Forderung nach Lieferung einer systemtechnischen Dokumentation („Wartungsdokumentation“) anscheinend als Vorwand, die Bezahlung zu verweigern — nachdem sie selber vom Endkunden bezahlt worden war!

Erstens: Es sollten Programme von einem Betriebssystem auf ein anderes umgestellt werden. Entweder sind die Programme bereits durchgängig ordentlich dokumentiert — dann braucht der Auftragnehmer die Dokumentation nur zu aktualisieren; oder sie sind es nicht. Dann ist die Frage der Erstellung der Dokumentation im Zusammenhang mit der Umstellung ein Riesenproblem (Zeit und Geld). Das wird dann deutlich geregelt!

Zweitens: Nr. 3.3 der Vertragsbedingungen sah nicht die Pflicht zur Erstellung einer bestimmten Dokumentation vor, sondern die Pflicht zur Übergabe dessen, was vorhanden ist bzw. erstellt wird. Der Be-

griff „Dokumentation“ ist allem Anschein nach nur der Vollständigkeit halber aufgeführt. Denn die Benutzerdokumentation ist bereits in der Aufzählung enthalten: (Sie wird in der Praxis häufig als Bedienungsanleitung bezeichnet.) Programmbeschreibungen werden meist als Teil der systemtechnischen Dokumentation angesehen. Die Verwendung des Wortes „Dokumentationen“ — im Plural! — legt nahe, daß es nur um eine letzte Absicherung ging, daß auch alles aufgezählt ist, nicht aber um etwas Wesentliches.

In diesem Fall durfte das OLG annehmen, daß mangels Konkretisierung keine normale systemtechnische Dokumentation geschuldet wurde. Wenn aber in einem normalen Programmerstellungsvertrag nur das Wort „Dokumentation“ steht, wird eine systemtechnische Dokumentation geschuldet (vgl. Zahrt, DV-Verträge: Rechtsfragen und Rechtsprechung, Kapitel 9.3.1 (2)).

(Einsendung und Anmerkung:  
Rechtsanwalt Dr. Christoph Zahrt, Neckargemünd)

## Fehlerhafte Benutzerdokumentation

LG Essen, Urteil vom 30. September 1987 (44 O 197/86)

### Nichtamtliche Leitsätze

1. Die Lieferung der Benutzerdokumentation wird durch die Einweisung in die Programmhandhabung nicht ersetzt.
2. Zur Unverzüglichkeit der Rüge von Fehlern in der Benutzerdokumentation.
3. Zur Bedeutung einer „Garantiefrist“ für Standardprogramme.

### Paragrafen

BGB: § 459; § 477

HGB: § 377

### Stichworte

Benutzerdokumentation — für Standardprogramme; Garantie(-frist) — Standardprogramme; kaufmännische Rügepflicht — Benutzerdokumentation

### Tatbestand

„Anfang 1985 bestellte die Beklagte bei der Klägerin“ einen Mikrocomputer samt Anwendungssoftware. „Die Einweisungskosten für das Programmpaket waren im Programmpreis enthalten. ...“

Am 17. 5. 1985 wurde das Protokoll über die Lieferung der Software unterzeichnet. ... Die Klägerin lieferte der Beklagten für die Anwender-Software ein sogenanntes vorläufiges Bedienungshandbuch. ...“

Mit Schreiben vom 12. 8. 1985 beanstandete die Beklagte gegenüber der Klägerin Programmfehler ...

Mit Schreiben vom 19. 8. 1985 brachte die Klägerin zum Ausdruck, sie sei auch nicht zufrieden. Es gebe zahlreiche Änderungswünsche. Dadurch sei die Abspeicherung der Kalkulation verändert. — Der Informationsfluß zwischen den Parteien sei mangelhaft. ... — Mit Schreiben vom 10. 11. 1986 setzte die Beklagte der Klägerin eine Frist zur Lieferung eines vollständigen Handbuchs mit der Beschreibung sämtlicher Programmfunktionen. Für den Fall des vergeblichen Fristablaufes kündigte sie den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung an.

Die Klägerin klagt restliche Vergütung ein. „Ein Bedienungshandbuch für die Anwendungssoftware werde nach dem Vertrag nicht geschuldet. Stattdessen habe die Klägerin die Verpflichtung zur Einweisung übernommen und sei dieser auch nachgekommen. Außerdem habe die Klägerin der Beklagten ein Bedienungshandbuch geliefert, das den Anforderungen entspreche und auch nachgetragen werden könne. — Im übrigen habe die Beklagte die angeblichen Mängel des Bedienungshandbuchs nicht vor dem 10. 11. 1986 beanstandet. Damit seien etwaige Gewährleistungsansprüche der Beklagten verjährt. ...“

### Entscheidungsgründe

„Die Klage ist nicht begründet. ... Die Beklagte hat ein Wandelungsrecht nach § 462 BGB. Die von der

Klägerin gelieferte Anwendersoftware ist mangelhaft, weil das dazu gelieferte Bedienungshandbuch unvollständig ist. Das ergibt sich aus dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen. Dieser hat einleuchtend ausgeführt, daß ein Programm dieser Ansprüche ein Bedienungshandbuch erfordert, welches nicht durch mündliche Einweisungen ersetzt werden kann. Ohne ein solches Handbuch ist daher das gelieferte Anwenderprogramm für die Beklagte nicht ordnungsgemäß nutzbar.

Dieser Mangel ist auch nicht nach § 377 Abs. 2 oder Abs. 3 HGB genehmigt. Bei der Lieferung der Anwendersoftware und des sogenannten vorläufigen Bedienungshandbuches konnte die Beklagte auch bei einer in ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlichen Untersuchung nicht feststellen, ob das Bedienungshandbuch für den Betrieb der Anlage ausreichte. Es entspricht der Lebenserfahrung, daß die Qualität eines Handbuches für die Arbeit mit Anwendersoftware erst im Laufe des Betriebes der Computeranlage festgestellt werden kann. Daher ist davon auszugehen, daß die Beklagte erst bei Abfassung ihres Schreibens vom 12. 8. 1985 die Unbrauchbarkeit des gelieferten Programmpaketes in dem bisher gelieferten Umfang erkannt hat. Zwar hat die Beklagte mit diesem Schreiben die Unvollständigkeit des Bedienungshandbuches nicht beanstandet. Da das Bedienungshandbuch aber nach dem Sachverständigen Gutachten für die ordnungsgemäße Nutzbarkeit der Anwendersoftware erforderlich war, die Beklagte andererseits nicht nur bestimmte Beispiele

für Fehler aufgeführt, sondern allgemein die Nutzbarkeit des Programms beanstandet hat, bezog sich diese Rüge auch auf Fehler des Bedienungshandbuches. Außerdem hat die Klägerin durch ihr Schreiben vom 19. 8. 1985 zu erkennen gegeben, daß sie Schwierigkeiten bei der Arbeit der Beklagten mit dem Programm unter anderem auf einen mangelnden Informationsfluß zurückführte. Auch für die Klägerin war demnach erkennbar, daß Bedienungsprobleme für die Beklagte Anlaß zu ihrem Schreiben vom 12. 8. 1985 waren und damit auch Fehler des Bedienungshandbuches für die Beanstandung mitursächlich sein konnten. Unter diesen Umständen bezieht sich das Schreiben vom 12. 8. 1985 auch auf etwaige Mängel des Bedienungshandbuches. Durch eine Genehmigung nach § 377 Abs. 3 HGB war daher das Wandelungsrecht der Beklagten nicht ausgeschlossen.

Die Mängleinrede der Beklagten ist auch nicht nach § 477 BGB verjährt. Wegen der 12monatigen Garantiefrist für die Software begann der Lauf der 6monatigen Verjährungsfrist erst 12 Monate nach der Lieferung der Software, also mit Ablauf des 17. 5. 1986. Daher ist sowohl die Beanstandung vom 12. 8. 1985 als auch speziell für das Bedienungshandbuch vom 10. 11. 1986 noch innerhalb der Verjährungszeit erfolgt. Damit ist die Wandelungseinrede für die Beklagte gem. § 478 BGB erhalten geblieben. ...“

*(Einsendung:*

*Rechtsanwalt Dr. Christoph Zabrnit, Neckargemünd)*

## Systemtechnische Dokumentation

**AG Pforzheim, Urteil vom 7. Juli 1987 (3 C 540/86)**

### Nichtamtlicher Leitsatz

Wer die Lieferung von Quellcode schuldet, hat auch eine systemtechnische Dokumentation zu liefern.

### Paragrafen

BGB: § 631

### Stichworte

Programmerstellungsvertrag — geschuldete systemtechnische Dokumentation

### Tatbestand

„Der Kläger hatte für den Beklagten Software erstellt. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen vereinbarten die Parteien, daß der Kläger dem Beklagten (den) Source-Code“ (= Quellcode) „gegen Zahlung von 3500,— DM herausgab. Er übergab auch den Source-

Code dem Beklagten. Mit der Klage verlangt er Zahlung der vereinbarten 3500,— DM.“ Der Beklagte wendet ein, daß der Quellcode nicht dokumentiert sei.

### Entscheidungsgründe

„Die Klage ist nicht begründet. Der vom Kläger dem Beklagten übergebene Source-Code entspricht nicht den Anforderungen, die an einen solchen gestellt werden müssen und ist auch für Fachleute nicht ohne weiteres verwendbar. Er ist deshalb mangelhaft. Bis zur Behebung dieser Mängel ist der Beklagte berechtigt, den vereinbarten Preis zurückzubehalten.

Dies ergibt sich eindeutig aus dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen. ... Ein Programm bedarf, um auch für einen Fachmann verständlich und verwertbar zu sein, der Dokumentation, wie es auch die DIN-Norm 66230 sowohl im allgemeinen Teil unter Ziffer 1 und 3 als auch in der Ziffer 2.2.1 bestimmt.